

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Wie geht die Landesregierung gegen Animal Hoarding in Niedersachsen vor?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am
11.06.2025 - Drs. 19/7444,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 17.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete am 19. Februar und 6. April 2025 über einen extremen Fall von „Animal Hoarding“ (Tierhorten; Tiersammelsucht). Am 18. Februar 2025 rettete das Veterinäramt des Landkreises Osnabrück 47 stark verwahrloste, unterernährte und kranke Hunde aus einem unbewohnten Haus im Außenbereich von Bad Iburg.

Animal Hoarding gilt als psychische Erkrankung, die häufig mit anderen Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen, Alzheimer oder Demenz einhergeht. Als Auslöser werden auch Beziehungsprobleme, Scheidungen, persönliche Kränkungen sowie Arbeitslosigkeit genannt. Die Rückquote ist bei Animal Hoarding hoch.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Begriff „Animal Hoarding“ ist nicht legaldefiniert. Unter Animal Hoarding ist in der Regel das pathologische Sammeln und Horten von Tieren in großer Zahl zu verstehen. Die Versorgung und Pflege der Tiere sind dabei nicht mehr ausreichend gewährleistet und Mindestanforderungen an eine tiergerechte Haltung werden nicht mehr eingehalten.

Meistens wird gegen die Vorgaben der §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) verstoßen. Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen nach § 16a Abs. 1 Sätze 1, 2 TierSchG. Bei der Wahl des Mittels besteht ein Auswahlmessen. Die Behörde hat zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. In diesem Zusammenhang kann nach Prüfung im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Haltungsverbot durch die zuständige Behörde verhängt werden. Im Zusammenhang mit Straftaten können gerichtliche Haltungsverbot- und Betreuungsverbote verhängt werden (§ 20a TierSchG).

¹ Vgl. <https://www.petbook.de/ratgeber-service/animal-hoarding-was-steckt-hinter-der-tiersammelsucht>.

1. Zu wie vielen Fällen von Animal Hoarding ist es in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen gekommen (bitte jahresweise Angaben)?

Derzeit liegen folgende Erkenntnisse vor, die allerdings nicht alle Landkreise und kreisfreien Städte umfassen.

2020: min. 34,

2021: min. 34,

2022: min. 39,

2023: min. 77,

2024: min. 79.

2. Welche Tierarten (Hunde, Katzen, Vögel, Exoten etc.) und wie viele Tiere waren von den unter Frage 1 genannten Fällen betroffen (bei der Zahl der Tiere sind ungefähre Angaben ausreichend)?

Es waren die nachfolgend aufgeführten Tierarten in der genannten Anzahl betroffen:

Hunde (>1 429), Katzen (>1 875), Kleinsäuger/Nagetiere (>2 506), Equiden (>333), Alpakas/Lamas (7), Schweine (111), Schafe/Ziegen (774), Rinder (364), Fische (>136), Frösche (4), Spinnen (>93), Tausend-/Hundertfüßer (>7) Skorpione (mehrere), Reptilien - u. a. Geckos, Leguane, Schlangen, Schildkröten (>258), Geflügel (>692), (Zier-)Vögel (>1 056), Affen (4), Schnecken (mehrere), Korallen (mehrere), Igel (1).

3. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle konnten die Verantwortlichen ermittelt werden?

Die Verantwortlichen konnten in allen Fällen ermittelt werden.

4. Wie wurde in den unter Frage 1 genannten Fällen tierschutzrechtlich (Beschlagnahmung, Tierhaltungsverbot etc.) vorgegangen?

Die nach § 16a Abs. 1 Sätze 1, 2 TierSchG notwendigen Anordnungen erfolgten nach Prüfung des Einzelfalles und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es kam zu Fortnahmen der Tiere mit nachfolgender anderweitiger pfleglicher Unterbringung, tierschutzrechtlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG und Nachkontrollen sowie Anordnungen eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbot.

5. Zu welchen strafrechtlichen Konsequenzen kam es gegebenenfalls in den unter Frage 1 genannten Fällen?

Zum Teil wurden in Strafverfahren Geldstrafen verhängt sowie gerichtliche Tierhaltungs- und Betreuungsverbote erteilt. Einige Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

6. In welchen der unter Frage 1 genannten Fälle kam es zu einer - beispielsweise psychiatrischen - Behandlung der Betroffenen oder zur Einleitung sonstiger Hilfsmaßnahmen (z. B. Betreuung)? Um welche Maßnahmen handelte es sich im Einzelnen?

In einigen Fällen wurde der sozialpsychiatrische Dienst über die Situation informiert. Aus Datenschutzgründen liegen den zuständigen Behörden keine weiteren Informationen zu psychiatrischen Behandlungen oder anderen Maßnahmen vor.

7. Wie hoch war unter den unter Frage 1 genannten Fällen gegebenenfalls die Rückfallquote? Welche Maßnahmen ergreifen niedersächsische Veterinärämter, um Rückfälle ins Animal Hoarding zu verhindern?

Eine genaue Rückfallquote ist nicht ermittelbar.

Seitens der kommunalen Veterinärämter werden regelmäßige Nachkontrollen vorgesehen, um sicherzustellen, dass trotz eines bestehenden Haltungs- und Betreuungsverbotes nicht erneut Tiere gehalten werden.

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen, um die Aufdeckung von Animal-Hoarding-Fällen zu verbessern und die Rückfallquote zu senken?

Entsprechend EU-rechtlicher Vorgaben werden von den zuständigen Veterinärbehörden in Nutztierhaltungen risikoorientierte und anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Im Bereich der Haltung von Heimtieren und Exoten erfolgen Kontrollen in der Regel anlassbezogen. Werden bei entsprechenden Kontrollen Verstöße gegen das Tierschutzrecht bzw. Hinweise auf „Animal-Hoarding“ festgestellt, ergreift die zuständige Behörde Maßnahmen, um die festgestellten Verstöße zu beseitigen und künftige Verstöße zu verhindern. Die Landesregierung unterstützt und berät die zuständigen Behörden bei Fragen. Auf Bundesebene wäre eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für einen ein besserer Datenfluss zwischen den Behörden bei Umzug sinnvoll.